

Artur Terekhov  
8057 Zürich

KR-Nr. 21/2016

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend «Wertschätzung von Eigenheimen bei gleichzeitiger Schuldenprävention (Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und Einschränkung des Schuldzinsenabzugs)»

#### Antrag:

Gestützt auf Art. 24 lit. c KV ZH i.V.m. Art. 23 lit. d KV ZH sowie unter Einhaltung der Formvorschriften in Art. 25 KV ZH reiche ich, Artur Terekhov, parteiloser Student und Einzelunternehmer AT Recht Steuern, wohnhaft in Zürich-Oerlikon und stimmberechtigt im Kanton Zürich, dem Kantonsrat die nachfolgende Einzelinitiative ein und hoffe auf deren Gutheissung.

Der Kanton Zürich reicht bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative nach Art. 160 Abs. 1 BV ein. Er beauftragt damit das Bundesparlament, einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Bundesgesetze über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie die Steuerharmonisierung (StHG) auszuarbeiten oder in Auftrag zu geben. Dabei sollen die Besteuerung des Eigenmietwertes von Eigenheimen bei Selbstnutzung sowie für denselben Personenkreis zugleich die Abzüge von Gewinnungskosten und immobilienbezogenen Schuldzinsen (u.a. Hypothekarzinsen) abgeschafft werden. Bei teilweiser Untervermietung selbstgenutzten Eigenheims mögen der betreffenden steuerpflichtigen Person sämtliche Abzüge im Verhältnis von untervermieteten Räumen zu Gesamtanzahl Räume zustehen. Ferner ist der Schuldzinsenabzug generell zu streichen (v.a. Konsumkreditzinsen), es sei denn, die zinsbelastete Forderung sei durch Pfand oder Hypothek hinreichend gesichert und ihr stünden im Sinne des Gewinnungskostenprinzips die Erzielung steuerbarer Einkünfte (z.B. Hypothekarzinsen bei vermieteten Immobilien) gegenüber.

#### Begründung:

Das schweizerische Steuerrecht ist vom Prinzip des exogenen Reinvermögenszugangs geprägt. Steuerbar sind also alle einmaligen oder wiederkehrenden Einkünfte, welche dem Steuerpflichtigen von aussen zufließen, es sei denn, es liege eine Ausnahme vor. Gerade umgekehrt ist es bei endogenen, von innen her kommenden Vermögenszugängen. Der Eigenmietwert ist dabei im schweizerischen Steuerrecht über weite Flur der einzige besteuerte endogene Vermögenszugang, was klar system-, aber auch verfassungswidrig ist und das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) verletzt. Gemäss Prof. Dr. iur. René Matteotti, Steuerrechtsprofessor der Universität Zürich, wurde die Besteuerung des Eigenmietwerts bislang nur deswegen nicht abgeschafft, weil man sich aus politischen Gründen nicht zur gleichzeitigen Streichung des Schuldzinsenabzugs durchgerungen hat, obschon dies logische Folge sein müsste, da nach Gewinnungskostenprinzip nur die zur Erwirtschaftung von steuerbarem Einkommen anfallenden Auslagen abzugsfähig sind.

Genau diese scheuklappenfreie Betrachtung auszuräumen soll mit vorliegender Einzelinitiative versucht werden: Die eigentumsfeindliche und nur auf entsprechender neidbasierter Betrachtungsweise sich rechtfertigende Besteuerung des Eigenmietwerts, welche den Hauseigentümer gegenüber den Besitzern anderer Wertgegenstände (wie z.B. teuren Autos, Luxusyachten, ...) klar diskriminiert, soll gänzlich abgeschafft werden. Ebenso abzuschaffen sind dann aber konsequenterweise auch gewisse, im Initiativtext erwähnte Abzüge (v.a. Hypothekarzinsen), um nicht Dinge zum Abzug zuzulassen, welchen gar keine Einnahmen gegenüberstehen. Um HauseigentümerInnen nicht gegenüber dem Rest der Bevölkerung zu diskriminieren, würde der Schuldzinsenabzug in generali auf gut gesicherte oder zu steuerbaren Einkünften beim jeweiligen Steuerpflichtigen führende Forderungen (z.B. Hypothekarzinsen bei vermieteten Immobilien) eingeschränkt. Reine Konsumkreditzinsen würden damit generell nicht mehr zum Abzug zugelassen. Damit würde ohne staatliche Zwangsinstrumente wie Verbot von PK-Vorbezügen oder kollektive Zwangsversicherungen ein effizienter Beitrag zur Schuldenprävention geleistet (Anreizsystem). Am besten würde die sparende Bevölkerung fahren, welche ihre Eigenverantwortung auf zureichende Weise wahrnimmt, verantwortungsbewusst plant und ihr Eigenheim innert nützlicher Frist amortisiert. Für dieses Anliegen dürften sich also sowohl bürgerliche (Eigenmietwertabschaffung) und rot-grüne (Präventionsgedanke, in zwangsfreier Form freilich) PolitikerInnen erwärmen und einer scheuklappenfreien Betrachtung in Form einer parteiunabhängigen, breit abgestützten Standesinitiative zum Sieg verhelfen, welche nicht zuletzt den christlich-abendländischen Wert der Eigenverantwortung bzw. des Privateigentums in Freiheit von Schulden fördert.

Zürich, 20. Januar 2016

Mit freundlichen Grüßen  
Artur Terekhov